



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère des Affaires étrangères
et européennes

Luxembourg, le 23 octobre 2023

Le Ministre des Affaires étrangères et européennes
à
Monsieur le Ministre aux Relations avec le Parlement

Je vous prie de bien vouloir trouver en annexe, la prise de position du Ministre des Affaires étrangères et européennes sur la Pétition n° 2616 – Erweiterung vum Artikel 19 vun der Charta vun den vereenten Natiounen.

Pour le Ministre des Affaires étrangères et européennes,



Jean Olinger
Secrétaire Général



Prise de position de Monsieur Jean Asselborn, Ministre des Affaires étrangères et européennes, par rapport à la pétition ordinaire n° 2616 déposée le 27 janvier 2023 par Monsieur Romain Reiter relative à l'extension du champ d'application de l'article 19 de la Charte des Nations Unies

Der Petitionär regt eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) an. Dieser Artikel bezieht sich auf die Entziehung des Stimmrechtes in der Generalversammlung für Mitgliedstaaten welche mit der Zahlung ihrer finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand sind.

Die vorgeschlagene Ausweitung soll es ermöglichen, Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen welche entweder Angriffskriege oder sonstige militärische Operationen durchführen oder der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat Informationen vorlegen, die sich als falsch herausstellen, vorübergehend sämtliche Stimmrechte zu entziehen.

Als Gründungsmitglied der Vereinten Nationen setzt sich Luxemburg grundlegend für die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der UN-Charta ein. Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Beilegung von internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel, die Unterlassung von jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie die Förderung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sind einige dieser Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen welche von der luxemburgischen Regierung resolut gefördert und unterstützt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds der Vereinten Nationen sowie das zeitweilige Entziehen der Ausübung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Vorrechte, sind bereits spezifisch durch die UN-Charta unter Artikel 5 und 6 geregelt und können von der Generalversammlung (mit einer Zweidrittelmehrheit – siehe Artikel 18.2) auf Empfehlung des Sicherheitsrats veranlasst werden. Eine solche Empfehlung des Sicherheitsrats kann allerdings durch das Veto eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats blockiert werden.

Die angeregte Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 19 erfordert seinerseits, wie alle Änderungen der UN-Charta (siehe Artikel 108 und 109), eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung, sowie eine Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, also auch Russlands. In Anbetracht dieser Regelung erscheinen sowohl Maßnahmen gemäß Artikel 5 und 6, sowie eine Änderung der UN-Charta als sehr unwahrscheinlich.